

DVR Nr. 5325 – 19.11.2013

Stiftung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe St. Anna, Leutkirch

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der „Stiftung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe St. Anna, Leutkirch“ beantragte mit Schreiben vom 6. Mai 2013 die Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2013 die in der Sitzung des Stiftungsrates am 7. November 2012 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen, welche im Satzungsentwurf verankert sind, gemäß § 11 Abs. 1, lit. j) i. V. m. § 13 Abs. 1 der Satzung „Stiftung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe St. Anna, Leutkirch“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Ebenso hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Erlass vom 5. August 2013 – Az.: RA-0562.4-13/3 – die durch den Stiftungsrat in seiner Sitzung am 7. November 2012 beschlossenen Satzungsänderungen in §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3 und 4 (neu), §§ 14, 15 und 16 (entfällt künftig) der Stiftungssatzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der „Stiftung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe St. Anna, Leutkirch“

I. Name und Zweck der Stiftung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe St. Anna, Leutkirch“. Sie ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (2) Ihr wurde durch Entschließung des Königs von Württemberg vom 13.06.1867 die juristische Persönlichkeit verliehen.
- (3) Der rechtliche Sitz der Stiftung ist die Große Kreisstadt Leutkirch, Landkreis Ravensburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erziehung, Bildung und Therapie von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Die Stiftung unterhält Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe mit einer staatlich anerkannten Schule für Erziehungshilfe zur Verwirklichung des Werkes christlicher Nächstenliebe. Sie ist mit ihren Einrichtungen Mitglied des Verbandes katholischer Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik und des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Um den Zweck der Stiftung zu erreichen, kann die Stiftung alle dafür notwendigen Einrichtungen unterhalten, sich an Unternehmen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen, beteiligen oder die Betriebsführung und Trägerschaft von karitativen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, insbesondere der Jugendhilfe, übernehmen.
- (4) Die Stiftung kann Unternehmen und entsprechenden Einrichtungen, die Zwecke nach Ziffer 3 verfolgen, Zuschüsse gewähren, Personal und eigene Einrichtungen der Stiftung, insbesondere Grundstücke und Gebäude, zur Verfügung stellen.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Vermögen

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen – soweit steuerrechtlich möglich – real in seinem Wert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden; Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

III. Verwaltung und Leitung

§ 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand (§ 6),
2. der Stiftungsrat (§ 8).

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehrerer vom Stiftungsrat bestellten Personen. Die Amtszeit kann befristet werden.
- (2) Der Vorstand leitet die Stiftung und ist hauptberuflich tätig. Er hat deren Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern. Sind mehrere Vorstände bestellt worden, so sind diese gleichberechtigt und für die Leitung der Stiftung gemeinsam verantwortlich.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten jeweils 2 Vorstände die Stiftung gemeinsam. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Für den Fall mehrerer Vorstandsmitglieder und der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Stiftungsrat aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter Personen zur Vertretung des Verhinderten. Ist nur ein Vorstand bestellt, so bestellt der Stiftungsrat einen stellvertretenden Vorstand. Dieser vertritt dabei die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorstandes vertretungsberechtigt ist.
- (5) Sind mehrere Vorstände bestellt, so sind Entscheidungen des Vorstandes gemeinsam zu treffen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Stiftungsrat.
- (6) Für den Vorstand ist die vom Stiftungsrat erlassene Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung bindend.

§ 7 – Rechenschaft des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Stiftungsrat folgende Unterlagen jährlich vorzulegen:

- a) den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr,
 - b) den Jahresbericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr, über Planungen und absehbare Entwicklungen,
 - c) den Jahresabschluss und den Bericht des Wirtschaftsprüfers über dessen Prüfung.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anfrage des Stiftungsrates alle erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitzustellen.
 - (3) Der Vorstand zeigt dem Stiftungsrat im voraus die der Genehmigung unterliegenden Rechtsgeschäfte des § 11 an.

§ 8 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Ein Mitglied ist der jeweilige katholische Ortspfarrer der Kirchengemeinde St. Martin in Leutkirch. Sollte dieser die Berufung in den Stiftungsrat nicht annehmen, so ist ein Mitglied des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde St. Martin nach Anhörung des Pfarrers zu berufen. Sollte sich auch hier kein Mitglied bereit erklären, die Berufung anzunehmen, so ist ein anderes Mitglied zu bestellen, das nicht Mitglied des Kirchengemeinderates St. Martin sein muss.
- (2) Der Stiftungsrat wählt seine Mitglieder durch Beiwahl. Die Dauer der Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof. Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (3) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. Die Abberufung bedarf der Bestätigung des Diözesanbischofs.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 9 – Arbeitsweise, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Stiftungsrat einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates, das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.
- (3) Die schriftliche Einladung wird mit der Tagesordnung zwei Wochen zuvor den Mitgliedern des Stiftungsrates zugeschickt.
- (4) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen und hat das Recht der Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die ein Vorstandsmitglied betreffen.
- (6) Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der jeweiligen Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Vordringliche Angelegenheiten können im Wege des Umlaufs beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (8) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (9) Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Enthaltungen gelten als Neinstimmen.

- (10) Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitglieds des Stiftungsrats oder eine von ihm vertretene juristische Person oder Vereinigung, so ist das Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Stiftungsrat kann jedoch seine Anwesenheit gestatten.

§ 10 – Allgemeine Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich zum Wohle der Stiftung aus. Er fördert dieselbe und hat dabei insbesondere deren langfristige Belange und deren dauerhaften Bestand im Auge.
- (2) Der Stiftungsrat informiert sich über die Aufgabenerfüllung der Stiftung und über die Vorhaben des Vorstandes. Er erörtert mit dem Vorstand die Grundzüge der Tätigkeit der Stiftung.
- (3) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht über die Leitung der Stiftung. Er überwacht insbesondere
- die Einhaltung der Gesetze und der Satzung,
 - die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben,
 - die Einhaltung des gemeinnützigen, kirchliche und mildtätigen Charakters der Tätigkeiten,
 - den Erhalt der christlichen Einstellung und Ausrichtung der Stiftung,
 - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.

§ 11 – Aufgaben des Stiftungsrates im Einzelnen

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über
- a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder; die Bestellung der Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof,
 - b) Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern, insbesondere Regelungen der Anstellung und Entlassung,
 - c) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie deren Änderung,
 - d) Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an stiftungseigenen Grundstücken,
 - e) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, die mit einer erheblichen Verpflichtung belastet sind,
 - f) Aufnahme langfristiger außerplanmäßiger Darlehen, Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - g) Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit leitenden Mitarbeitern,
 - h) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 - i) Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung,
 - j) die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - k) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - l) die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und stellt fest, ob das Stiftungskapital erhalten blieb,
 - m) die vorherige Zustimmung zur Gründung von Rechtsträgern und zur Beteiligung an Rechtsträgern, zur Beteiligung durch Rechtsträger sowie zu den damit verbundenen rechtlich erheblichen Maßnahmen, nämlich
 - I) Satzungen und Satzungsänderungen (Gesellschaftsverträge, Beteiligungsvereinbarungen),
 - II) Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen,
 - III) Rechtsgeschäfte betreffend des zur Substanzerhaltung gehörenden Vermögens,
 - IV) Erwerb eines Geschäftsanteils,
 - V) Kapitalerhöhungen,
 - VI) Auflösung eines Rechtsträgers,
 - o) eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - p) solche Vorlagen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

- (2) Maßnahmen, die der Genehmigungspflicht durch den Stiftungsrat unterliegen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn sie der Stiftungsrat genehmigt hat.
- (3) Der Stiftungsrat muss Maßnahmen oder Unterlassungen des Vorstandes, die den Gesetzen oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden.
- (4) Er kann verlangen, dass dem Gesetz oder der Satzung widersprechende Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Weiter kann er verlangen, dass unterlassene, jedoch von Gesetzen oder Satzung gebotene Maßnahmen durchgeführt werden.
- (5) Er kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

§ 12 – Ehrenamtlichkeit, Haftung

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben lediglich Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und den Ersatz der baren Auslagen.
- (3) Die Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung beschließen die Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder haben ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohl der Stiftung wahrzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

IV. Stiftungsaufsicht, Aufhebung, Satzungsänderungen

§ 13 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.
- (2) Folgende Beschlüsse des Stiftungsrates erlangen erst durch die Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (Ordinarius) Wirksamkeit: Berufung und Abberufung, Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Stiftungsorgane.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsbehörde jährlich folgende Unterlagen:
 - a) geprüfter Jahresabschluss,
 - b) Wirtschafts- und Investitionsplan,
 - c) Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Aufhebung der Stiftung, Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung und Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates und die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erforderlich. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmit-

telbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

V. Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

§ 15 – Inkrafttreten der geänderten Satzung

Die vom Stiftungsrat der Stiftung am 07.11.2012 beschlossenen Satzungsänderungen treten nach Genehmigung durch die kirchlichen Stiftungsaufsicht und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 19.11.2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.